

Bundessozialgericht

Az.: 7 RKg 2/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
25. Febr. 1970

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekr.
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 16. Januar 1970
durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	W o l f f und
Bundessozialrichter	H e i m a n n

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Okto-
ber 1966 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, ein griechischer Staatsangehöriger, bezog als in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer von der beklagten Bundesanstalt für Arbeit bis einschließlich August 1964 Kindergeld für seine drei Kinder; diese leben in Griechenland.

Am 28. August 1964 schied der Kläger aus seiner damaligen Beschäftigung bei der Jute-Spinnerei und Weberei Kassel GmbH, wegen Krankheit aus; danach bezog er noch Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Mit Bescheid vom 12. November 1964 entzog die Beklagte dem Kläger das Kindergeld mit Ablauf des Monats August 1964 mit folgender Begründung: Arbeitnehmer aus Griechenland hätten nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit vom 25. April 1961 (BGBl 1963 II, 679) nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn sie im Bundesgebiet als Arbeitnehmer beschäftigt seien. Das treffe bei dem Kläger von September 1964 an nicht zu, weil sein Arbeitsverhältnis am 28. August 1964 gelöst worden sei. – Der hiergegen erhobene Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 21. Dezember 1964 zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger im Januar 1965 Klage erhoben. Seit März 1965 ist er wieder als Arbeitnehmer in der Bundesrepublik beschäftigt. Die Beklagte bewilligte ihm vom 1. März 1965 an das Kindergeld erneut. Der Kläger erstrebt die Leistung auch für die Zeit von September 1964 bis einschließlich Februar 1965.

Mit Urteil vom 10. November 1965 hat das Sozialgericht (SG) Kassel den Bescheid der Beklagten vom 12. November 1964 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 1964 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die



- 3 -

Zeit von September 1964 bis Februar 1965 Kindergeld in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Auf die – zugelassene – Berufung der Beklagten hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 12. Oktober 1966 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt: Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des deutsch-griechischen Abkommens vom 25. April 1961 beziehe sich dieses Abkommen in der Bundesrepublik auf die Rechtsvorschriften über das Kindergeld für Arbeitnehmer. Aus dieser Regelung folge, daß nur griechische Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kindergeld nach den geltenden Vorschriften hätten. Maßgebend für die Beurteilung des Anspruchs des Klägers für die Zeit von September 1964 bis Februar 1965 sei das am 1. Juli 1964 in Kraft getretene Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl I, 265). Zwar beschränke das BKGG den Anspruch auf Kindergeld nicht auf Arbeitnehmer, dies geschehe jedoch durch Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des deutsch-griechischen Abkommens, der ausdrücklich Kindergeld nur für Arbeitnehmer vorsehe. Arbeitnehmer sei nur, wer in einem Beschäftigungsverhältnis stehe. Da das Beschäftigungsverhältnis des Klägers am 28. August 1964 beendet und ein neues Beschäftigungsverhältnis erst im März 1965 begründet worden sei, könne ihm für die Monate September 1964 bis Februar 1965 kein Kindergeld gewährt werden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

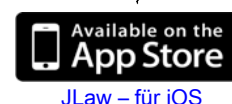
Der Kläger hat das Rechtsmittel eingelegt. Er beantragt,
unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Kassel vom 10. November 1965 zurückzuweisen.

Die Revision meint, es könnten Zweifel bestehen, ob die Streitsache nicht nach Art. 51 des deutsch-griechischen Abkommens einem Schiedsgericht zu unterbreiten sei. Im

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

übrigen rügt sie, das ISG habe Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst.d des Abkommens verkannt. Der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des Abkommens sei nicht dahin auszulegen, daß ein Grieche, dessen Arbeitsverhältnis gelöst sei, für die Dauer der Krankheit kein "Arbeitnehmer" sei. Mit "Arbeitnehmern" seien diejenigen Personen gemeint, die "berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, auch wenn sie vorübergehend nicht in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stehen" (ähnlich § 75 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - AVAVG -). Außerdem sei zu bedenken, daß sämtliche internationalen Abmachungen davon ausgingen, den ausländischen Arbeitnehmer gegenüber dem einheimischen nicht zu diskriminieren. Es würde aber eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bedeuten, wenn der deutsche Arbeitnehmer unter den gleichen Voraussetzungen Kindergeld bekäme, der griechische dagegen nicht.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Der Verfolgung des Klageanspruchs im Rechtswege steht die in Art. 51 des deutsch-griechischen Abkommens vom 25. April 1961 enthaltene Schiedsklausel nicht entgegen. Nach Art. 51 Abs. 2 des Abkommens ist eine Streitigkeit über seine Auslegung oder Anwendung, soweit die Streitigkeit nicht durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



des Abkommens beigelegt werden konnte, auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien des deutsch-griechischen Abkommens, nämlich der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland, sondern um eine die Zahlung von Kindergeld betreffende Streitigkeit zwischen einem griechischen Staatsangehörigen und der beklagten Bundesanstalt für Arbeit.

Der Kläger hat für die Zeit von September 1964 bis einschließlich Februar 1965 weder nach dem BKGG noch nach dem am 1. November 1963 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit vom 25. April 1961 (Gesetz zu diesem Abkommen vom 15. Juni 1963 – BGBl II, 678; Bekanntmachung vom 28. Oktober 1963 – BGBl II, 1454) einen Anspruch auf Kindergeld.

Nach § 1 Abs. 1 BKGG erhalten Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das zweite und jedes weitere Kind nach den Vorschriften dieses Gesetzes Kindergeld. Diese Vorschrift beschränkt den Anspruch auf Kindergeld nicht auf Arbeitnehmer und unterscheidet auch nicht zwischen Deutschen, Ausländern und Staatenlosen; sie fordert nur, daß der Bewerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BKGG hat. Es kann dahinstehen, ob der Kläger diese Voraussetzung für die hier in Frage stehende Zeit erfüllt hat. Denn nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BKGG werden Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben, nicht berücksichtigt. § 2 Abs. 3 Satz 2 BKGG ermächtigt allerdings die Bundesregierung, von der in Satz 1 dieser Vorschrift getroffenen Regelung durch Rechtsverordnung Ausnahmen zuzulassen. Gemäß § 31 BKGG galten vor Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Durchführung



(DVO) des Bundeskindergeldgesetzes – VO zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 BKGG – vom 22. Oktober 1965 (BGBl I, 1727)– die Erste, Vierte und Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes vom 7. Dezember 1961 (BGBl I, 1997), vom 19. April 1962 (BGBl I, 240) und vom 11. Juli 1963 (BGBl I, 459) als auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 BKGG erlassen. Sie enthielten Ausnahmen für in bestimmten Ländern lebende Kinder von in der Bundesrepublik als Arbeitnehmer beschäftigten Deutschen und Staatsangehörigen dieser Länder; zu diesen Ländern zählte Griechenland nicht. Seit dem 1. November 1965 gilt statt jener Verordnungen die 1. DVO zum BKGG vom 22. Oktober 1965; auch diese Verordnung bezieht sich nicht auf Griechenland. Es ist auch keine andere Rechtsverordnung in Kraft, die für griechische Staatsangehörige oder Deutsche, deren Kinder in Griechenland wohnen, Ausnahmen von der Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 BKGG zuließe. Die Griechenland betreffende Sechste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 5. Juli 1961 (BGBl I, 899) war gemäß Art. 4 Abs. 3 des deutsch-griechischen Abkommen vom 25. April 1961 ergangenen Gesetzes vom 15. Juni 1963 (BGBl I, 678) mit dem Inkrafttreten des Abkommens (11. November 1963) außer Kraft getreten.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz des § 2 Abs. 3 Satz 1 BKGG ist in § 2 Abs. 3 Satz 5 BKGG enthalten. Danach können die in § 2 Abs. 3 Satz 1 BKGG genannten Kinder bei Personen berücksichtigt werden, die insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt haben. Diese Anspruchsvoraussetzung erfüllt der Kläger jedoch nicht.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht nach dem deutsch-griechischen Abkommen vom 25. April 1961 begründet. Nach Art. 38 Satz 1 dieses Abkommens werden, wenn die Rechtsvor-

schriften einer Vertragspartei Familienleistungen zugunsten von Angehörigen vorsehen, die sich im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei gewöhnlich aufhalten, diese Leistungen auch zugunsten von Angehörigen gewährt, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Partei gewöhnlich aufhalten. Diese Regelung kann nach ihrem Wortlaut den Anschein erwecken, als sei sie – im Unterschied z.B. zu Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 29. Oktober 1959 (BGBl 1061 II, 599) – nicht auf Kinder von in der Bundesrepublik als Arbeitnehmer B e s c h ä f t i g t e n beschränkt. Eine solche Beschränkung ergibt sich bei dem deutsch-griechischen Abkommen aber aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d, der nur "das Kindergeld für Arbeitnehmer" der Regelung des Abkommens unterwirft. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist Arbeitnehmer nur, wer in einem Beschäftigungsverhältnis steht (BSG 18, 287, /288/2897). Eine Person, die ihren Arbeitsplatz verloren oder aufgegeben hat, ist auch wenn sie den Willen hat, bei nächster sich bietender Gelegenheit wieder abhängige Arbeit aufzunehmen, kein Arbeitnehmer (BSG aaO S. 289). Der Rechtsauffassung des SG, zur Auslegung des Begriffs "Arbeitnehmer" müsse das Kindergeldgesetz (KGG) vom 13. November 1954 (BGBl I, 333) herangezogen werden, weil das deutsch-griechische Abkommen vom 25. April 1961 noch während der Geltungsdauer des KGG geschlossen worden sei, ist nicht beizutreten. Der Begriff "Arbeitnehmer" darf nicht anhand des bereits am 1. Juli 1964 außer Kraft getretenen KGG (§ 47 BKGG) ausgelegt werden. Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des deutsch-griechischen Abkommens bezieht sich das Abkommen bezüglich der Familienbeihilfen in der Bundesrepublik ua "auf die Rechtsvorschriften über d) das Kindergeld für Arbeitnehmer". Nach Art. 1 Nr. 4 des Abkommens bedeutet der Ausdruck "Rechtsvorschriften", "die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die in Art. 2 Abs. 1 bezeichneten Versicherungen und Leistungen der Sozialen



Sicherheit beziehen und in dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei in Kraft sind". Als "in Kraft sind" in diesem Sinne können aber einmal gemäß der Verweisung in Art. 1 Nr. 4 des Abkommens, zum anderen aber auch im Hinblick darauf, daß sich Rechtsgrundsätze in den Vertragsstaaten ändern können, nur die jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Rechtsvorschriften verstanden werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 KGG vom 13. November 1954, der bereits am 1. Juli 1964 außer Kraft getreten war, kann deshalb auch nicht sinngemäß angewendet werden. Zudem galten auch nach jener Vorschrift des KGG nur diejenigen Personen als Arbeitnehmer, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt waren (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KGG), nicht aber auch Personen, die – wie der Kläger – wegen Krankheit aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden waren und im Rahmen des § 214 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhielten. Dieser Personenkreis war nämlich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KGG für die Dauer dieser Leistungen den Arbeitnehmern nur "gleichgestellt". Es hätte einer solchen Gleichstellung nicht bedurft, wenn der Personenkreis ohne weiteres als Arbeitnehmer anzusehen gewesen wäre. Da in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des deutsch-griechischen Abkommens nur der Anspruch auf Kindergeld für Arbeitnehmer sichergestellt ist, wäre eine besondere Regelung notwendig gewesen, wenn die nach dem KGG unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitnehmern Gleichgestellten auch bei der Anwendung des Abkommens begünstigt werden sollten. An einer solchen Regelung fehlt es.

Erst recht unrichtig ist die noch weiter gehende Auffassung des Klägers, unter "Arbeitnehmer" im Sinne des deutsch-griechischen Abkommens fielen alle Personen, die "zum Kreis der berufsmäßigen Arbeitnehmer" im Sinne des § 75 Abs. 1 AVAVG gehören. Die Eigenschaft "berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig zu sein" kann, wie der 11. Senat des BSG in seinem Urteil vom 18. Februar 1964 (BSG 20, 190) entschieden hat,



schon durch den Entschluß zur Aufnahme oder Wiederaufnahme abhängiger Arbeit begründet werden; die vorherige Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit ist dazu nicht erforderlich. Die Auslegung des Begriffs "Arbeitnehmer" im deutsch-griechischen Abkommen in diesem Sinne scheidet schon deshalb aus, weil danach jeder griechische Staatsangehörige mit zwei oder mehr Kindern auf Grund der geäußerten Absicht, im Geltungsbereich des BKGG als Arbeitnehmer tätig werden zu wollen, einen Anspruch auf Kindergeld haben würde, und zwar selbst dann, wenn er bisher überhaupt nicht als Arbeitnehmer tätig gewesen wäre. Ein solches Ergebnis lag nicht in der Absicht der vertragsschließenden Staaten. Das deutsch-griechische Abkommen stellt nur auf Arbeitnehmer in dem vom Senat verstandenen Sinne ab, nämlich auf Personen, die tatsächlich in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Dies entspricht auch dem Grundsatz der gegenseitigen Gleichbehandlung, von dem alle zwischenstaatlichen Regelungen über Familienhilfe und Kindergeld ausgehen, und der Tatsache, daß eine Rechtsverordnung, die Ausnahmen von § 2 Abs. 3 Satz 1 BKGG enthält, nicht für griechische Staatsangehörige oder Deutsche besteht, deren Kinder in Griechenland wohnen. Denn unter den Voraussetzungen, wie sie im vorliegenden Fall gegeben sind, würde auch ein Deutscher in Griechenland keine Familienbeihilfe erhalten.

Der Kläger hat hiernach für die Zeit vom 1. September 1964 bis 28. Februar 1965, in der er in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stand, keinen Anspruch auf Kindergeld. Die Revision des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)